



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

13. September 2011

Nr. 2011-559 R-150-17 Parlamentarische Empfehlung Alois Zurfluh, Attinghausen, zum Verkauf der Stollenanlage in Ripshausen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Juni 2011 reichte Landrat Alois Zurfluh, Attinghausen, eine Parlamentarische Empfehlung zum Verkauf der Stollenanlage in Ripshausen ein. Landrat Alois Zurfluh bringt ein, der Regierungsrat soll vom Verkauf der Stollenanlage in Ripshausen an die Korporation Uri absehen und die Liegenschaft gemäss Offerte dem meistbietenden privaten Unternehmer verkaufen.

Begründet wird die Parlamentarische Empfehlung damit, dass der Regierungsrat die Liegenschaft für 330'000 Franken an die Korporation Uri verkaufen wolle, obwohl eine private Bierschaft für die gleiche Liegenschaft 500'000 Franken geboten habe. Das Nutzungskonzept der Privaten sei demjenigen der Korporation zumindest ebenbürtig. Die Regierung habe auf die entsprechende Interpellation von Landrat Alois Zurfluh keine glaubwürdigen Antworten gegeben. Der Regierungsrat verletze mit seinem Entscheid Artikel 6 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) aufs Gröbste, indem er ohne Not auf 170'000 Franken verzichte. Ausserdem mische er sich ungebührlich in Marktwirtschaft und Wettbewerb ein, auch wenn er diese Tatsache bestreite.

Landrat Alois Zurfluh verweist auch auf sein Votum zur Antwort der Regierung zu seiner Interpellation.

Laut Parlamentarischer Empfehlung schaffe der Regierungsrat mit seinem Entscheid nicht zuletzt auch ein Präjudiz für weitere Verkäufe von kantonseigenen Liegenschaften.

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2011-198 R-150-17 vom 29. März 2011 sei die zweckmässige Umzonung der Liegenschaft Bedingung für den Verkauf. Diese Umzonung

werde voraussichtlich im November 2011 erfolgen. Somit habe der Regierungsrat genügend Zeit, die Parlamentarische Empfehlung zu behandeln und zeitgerecht dem Landrat seine Stellungnahme vorzulegen.

II. Antwort des Regierungsrats

Beim Verkauf der Stollenanlage Ripshausen wurde von den Anbietenden ein Grobkonzept für die künftige Nutzung der Parzelle und der Stollenanlage verlangt. Für die interne Bewertung wurde ein Kriterienkatalog erstellt. Der Preis war ein Kriterium.

Es trifft nun zu, dass private Anbieter für die Liegenschaft Ripshausen 500'000 Franken geboten haben. Das Kaufangebot dieser Personen entsprach anfänglich nicht den gestellten Anforderungen und wies für die Beurteilung nicht den gleichen Stand wie die übrigen Angebote auf. Aus diesem Grund wurde diesen Personen eine Fristverlängerung zur Vervollständigung des Kaufangebots gewährt. In der Folge wurden die Angebote der Korporation Uri und dieser privaten Personen als die besten Offerten qualifiziert.

Bei der Auswertung dieser beiden erstrangierten Grobkonzepte hat der Regierungsrat die volkswirtschaftlichen Interessen mit den finanziellen Interessen des Kantons Uri abgewogen. Dabei waren folgende Beurteilungskriterien entscheidend:

- Der Preis ist nicht einziges Verkaufskriterium.
- Das Konzept der Korporation Uri wirkt ausgereifter und überzeugender als jenes der Privaten.
- Die Korporation Uri tritt mit diversen Interessenten zur Nutzung der Liegenschaft auf.
- Die Privaten haben vor dem Verkaufsentscheid des Regierungsrats schriftlich bestätigt, dass die im Grobkonzept erwähnten Partner nicht bereit sind, mit ihnen zusammenzuarbeiten.
- Als Partnerin der öffentlichen Hand bietet die Korporation Uri Gewähr für ein nachhaltiges, regionalwirtschaftlich abgestütztes und auch ein marktwirtschaftlich orientiertes Projekt.

Wie bereits erwähnt, lag dem Regierungsrat im Zeitpunkt des Entscheids die schriftliche Bestätigung der privaten Interessenten vor, dass jene Partner, auf welche sie ihr Grobkonzept gestützt hatten, mit ihnen keine Zusammenarbeit eingehen wollten. Im Klartext heisst dies: Dem Regierungsrat wurde zwar ein Grobkonzept vorgelegt; im Zeitpunkt der Entscheidfindung stand jedoch fest, dass dieses Grobkonzept so nicht verwirklicht werden kann, da die für die vorgesehene Nutzung erwähnten Partner gar nicht zu einer Zusammenarbeit bereit

waren. Das Nutzungskonzept der Privaten war also demjenigen der Korporation Uri keineswegs "ebenbürtig".

Wie der Regierungsrat bereits im Rahmen der Dringlichen Interpellation Alois Zurfluh, Attinghausen, zum Verkauf der Stollenanlage in Ripshausen ausführte, trifft es nicht zu, dass der Regierungsrat mit seinem Entscheid Artikel 6 der FHV verletzte. Artikel 6 FHV besagt, dass für jedes Vorhaben jene Variante zu wählen ist, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet. Wie vorgängig ausgeführt, erfüllte das Angebot der Privaten die gegebenen Zielsetzungen gerade nicht. Zudem wurden die Grundsätze der Finanzhaushaltsverordnung mit dem Verkauf an die Korporation auch in preislicher Hinsicht eingehalten. Nach Artikel 16 FHV erfolgt die Veräusserung von Vermögenswerten des Finanzvermögens an Dritte in der Regel zum Verkehrswert. Der von der Korporation Uri offerierte Kaufpreis von 330'000 Franken liegt über der Verkehrswertschätzung. Dieser wird laut Schätzung mit 273'800 Franken beziffert. Da der Kaufpreis nur eines der zu berücksichtigenden Bewertungskriterien, und dieser zudem im vorliegenden Fall den Bewertungsgrundsätzen der Finanzhaushaltsverordnung entspricht, wurde mit dem Zuschlag an die Korporation Uri den Vorgaben der Finanzhaushaltsverordnung in vollem Umfange Rechnung getragen.

Landrat Alois Zurfluh behauptet, dass sich der Regierungsrat mit dem Verkauf ungebührlich in Marktwirtschaft und Wettbewerb einmischt. Wie in der Beantwortung der Dringlichen Interpellation auch ausgeführt, hat der Regierungsrat in erster Linie die öffentlichen Interessen des Kantons Uri zu wahren und in diesem Rahmen wettbewerbsneutral zu handeln. Von einer ungebührlichen Einmischung in Marktwirtschaft und Wettbewerb kann somit nicht die Rede sein. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Überzeugung, die für Uri beste Lösung getroffen zu haben. Der Regierungsrat sieht deshalb keine Veranlassung, auf seinen Entscheid zurückzukommen. Abgesehen davon wird dieser Entscheid noch richterlich überprüft, da die nicht berücksichtigten Anbieter beim Obergericht Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht haben. Kommt hinzu, dass auch beim Landrat in dieser Angelegenheit eine Aufsichtsbeschwerde hängig ist.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

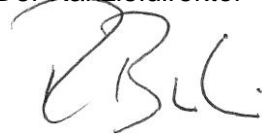
Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Hochbau; Direktionssekre-

tariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. B. C.', written in a cursive style.